

zweisporigen Basidien ausgestatteten Craterellen gerechnet wurde. Andererseits leitet der schön orangefarbene sogenannte Gift-Pflifferling (*C. aurantiacus* Wulf.) durch doppelt und dreifach gegabelte, aber im übrigen blattartige Lamellen zu den typischen Blätterpilzen (speziell zu ähnlich gerandeten Trichterlingen und Kremplingen) über.

Auch sonst gibt es bei den Hutpilzen manchen merkwürdigen Wechsel. Freund St. Kaiser machte mir heuer durch Monate Schwierigkeiten, da der von mir als *Boletus lupinus* gefaßte, bei uns so häufige, im übrigen sehr veränderliche Röhrling stets eine scharfe Neigung des Stengels zeigte, während dieselbe nach der Fries'schen Beschreibung nur undeutlich sein sollte. Endlich gelang es Kaiser selbst, ein vollkommen entsprechendes Exemplar mit nicht erhabener, bloß neßförmiger Zeichnung zu finden. In den Beschreibungen des Hexenpilzes war mir wiederum die Bezeichnung des Stengels als neßartig oder schuppig-silzig stets verdächtig geblieben, da mir diese Eigenschaften einen Gegensatz zu enthalten schienen und ich den Hexenpilz immer nur mit querschuppigem Stiele getroffen hatte. Meine Bedenken schwanden jedoch, nachdem ich heuer im Gösnerwald einen Dickfuß-Röhrling gefunden hatte, dessen Stiel teils glatt, teils genezt, teils punktiert, teils schuppig-flockig war.

Daß die Gattungen bei unseren Hutpilzen vielfach ineinander überleiten, also nicht scharf geschieden sind, ist bekannt.

So wird der beliebte Nesselpilz bald zu den Schwindlingen (*Marasmius oreades* Bolt.), bald zu den Rühlungen gerechnet; nach meinem Gefühl gehört er trotz Ricken eher zu den letzteren.

Der Täublingsähnliche Ritterling wird jetzt trotz der rundlichen Sporen und der buchtig angewachsenen, wenig entfernten, auf die Ritterlinge weisenden Lamellen mit Rücksicht auf den Gesamteindruck richtiger zu den Schnecklingen (*Limacium russula* Ricken) gerechnet. Der Lack-Trichterling hat deutliche Beziehungen zu den Ellernlingen und Rühlungen, der Weiße Schwefelkopf (*Hypoholoma leucotrophum* Berk.) zu den Träuschlingen (*Stropharia*), die Gruppe der Raslinge (*Difformina* Fr.) bei den Ritterlingen leitet zu den Trichterlingen über usw.

So haben wir, obwohl heutzutage die einzelnen Arten zumeist wohl geschieden sind, trotzdem den Fluß der Entwicklung gerade bei unseren Hutpilzen klar vor Augen.

Einfacher, kunstvoller und großzügiger steht das Werk des Schöpfers vor uns, wenn wir statt der Annahme unzähliger Einzelschöpfungen in ihm denjenigen sehen, dessen Willen den Anstoß und die Möglichkeit der Fortentwicklung gegeben. Zwei große Momente müssen wir im Schöpfungswerke bewundernd verehren, den ersten Eintritt des organischen Lebens und die Verbindung der vernünftigen Seele mit dem tierischen Leib, zwei gewaltige Brücken, die eine vom Tod zum Leben, die andere von der Körper- zur Geisterwelt.

Die Ausfuhr von Altertümern.

Von Landeskonservator Viktor Kleiner (Bregenz).

Ein besonders krasser Fall des Antiquitätenschmuggels in das benachbarte Ausland veranlaßt mich den Lesern der „Heimat“ die Bestimmungen bekannt zu geben, welche zum Schutze und der Erhaltung des inländischen Kunst- und Altertumsbesitzes bestehen, bezw. die Ausfuhr in das Ausland regeln.

Laut dem Gesetze vom 5. Dezember 1918 St.-G.-Bl. Nr. 90 ist die Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen, Werken der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und anderer älterer kunstgewerblicher Werke, archäologischer und prähistorischer Gegenstände, Archivalien, Handschriften und Drucke etc. verboten. (Vgl. das Verzeichnis i. Anhang.)

Ebenso ist die Veräußerung und der Erwerb der vorgenannten Gegenstände, wie auch von Baudenkmalen, die sich im Besitze oder im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, öffentlichen Anstalten oder Fonds oder von Stiftungen befinden, unter Verbot gestellt, und sind alle entgegen diesen Bestimmungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vor dem Gesetze ungültig.

Ausgenommen vom Ausfuhrverbote sind die Werke lebender Künstler und solcher Künstler seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind.

Ausnahmsweise kann die Ausfuhr oder Veräußerung von Gegenständen, der bezeichneten Art in rücksichtswürdigen Fällen vom Staatsdenkmalamte, in dessen Vertretung von den Landesdenkmalämtern bewilligt werden. Verweigern diese Ämter die angesuchte Bewilligung, so steht innerhalb vier Wochen dem Betroffenen die Beschwerde an das Staatsamt für Unterricht zu.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird in erster Linie nach den Gefälligkeitsgesetzen behandelt, in zweiter Linie wird neben der gesetzlichen Strafe auch der Verfall des Gegenstandes der strafbaren Handlung ausgesprochen.

Wer aber das in dem bezogenen Gesetze enthaltene Veräußerungs- und Erwerbsverbot vorsätzlich übertritt oder nachträglich aus der Uebertretung Vorteile zieht, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zum zweifachen Betrage des vom Staatsdenkmalamte zu bestimmenden Wertes oder des Erlöses oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann der Verfall der veräußerten Gegenstände ausgesprochen werden. Die für verfallen erklärten Gegenstände und Gelbbeträge fallen dem Staatsschatze zu und sind vom Staatsamte für Unterricht für öffentliche Kunstzwecke zu verwenden.

Durch dieses Gesetz ist also die Ausfuhr und der Verkauf von Antiquitäten und Baudenkmalen, die im öffentlich rechtlichen Besitze stehen, verboten; allgemein verboten ist aber auch die Ausfuhr von Antiquitäten überhaupt.

Bekanntermaßen wird in Vorarlberg ein schwunghafter Handel mit Altertümern zum Schaden des Kunstschazes im Lande und zum Schaden der bestehenden Museen betrieben. Dieser Umstand veranlaßte die Landes- und Staatsbehörden wiederholt scharfe Erlässe an die Gemeinden, Pfarrämter und Schulleitungen hinauszugeben, um sie zu veranlassen, in ihrem Kreise das Nötige zum Schutze der heimischen Altertümer vorzunehmen. Gerade jetzt beim Tiefstande der heimischen Valuta ist die Gefahr der Verschleppung solcher Objekte größer als je, so daß es geboten erscheint, dieser Sache das regste Augenmerk zuzuwenden.

Der Unterzeichnete richtet daher an Alle und Jeden, dem solche Fälle bekannt werden, die Bitte, sofort an das Landesdenkmalamt in Bregenz zu berichten, welchem es zusteht dafür zu sorgen, daß diese Objekte dem Lande erhalten bleiben. Leider erfährt das Denkmalamt von dem Verkaufe vielfach erst dann, wenn es zu spät ist. Die Museen und Heimatschutzvereine sind daher in ihrem eigensten Interesse gebeten, sofort Bericht zu geben.

Alles Zammern und Weheklagen nach dem Verluste von in das Ausland gewanderten Kunstobjekten und Altertümern wird nichts nützen, wenn wir nicht zur Selbsthilfe und möglichst rasch zugreifen oder die Hilfe des

Denkmalamtes, das die Ausfuhr auf Grund ihm nach dem Gesetze zustehender Vollmacht verhindern kann, in Anspruch nehmen.

Noch sind im Lande Borsarlberg viele und wertvolle Altertümer und Kunstgegenstände im Privatbesitze, die aber stets der Gefahr der Verschleppung ausgesetzt sind. Wenn alle Verufenen sich ihrer Pflicht bewußt sind und fleißig auf den Bestand Aufsicht halten, so wird es möglich sein, das Land und die Bevölkerung vor Schaden zu bewahren. Leider haben die Museen nicht die Mittel, solche Objekte bei den derzeit hohen Preisen zu erwerben, aber es wird in den meisten Fällen gelingen, die Besitzer zu veranlassen, derartige Dinge gegen Revers unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes an eine öffentliche Sammlung abzugeben. Damit sind sie für die Zukunft gesichert.

So bitte ich denn die Leser der „Heimat“ sich den Schutz der heimischen Kunstobjekte angelegen sein zu lassen. Wenn Jeder in seinem Kreise seine Pflicht erfüllt, so muß es gelingen, der Gewinnucht zu steuern. Gewöhnlich sind es gewissenlose Händler, die um billiges Geld den unerfahrenen Besitzern solche Dinge abschwätzen und dann einen großen Profit einstecken. Wenigstens sind uns derartige Fälle zur Genüge bekannt.

Auch die öffentlichen Faktoren sind gebeten, in ihrem Wirkungskreise bei vorkommender Gelegenheit jene Mittel zu ergreifen, die im Sinne der von den Behörden ergangenen Weisungen geeignet sind, das Alte zu schützen und dem Lande zu erhalten. Die Pietät gegen unsere Vorfahren, die aus künstlerischem Sinne diese Objekte anfertigten oder kauften, gebietet uns dieselben zu erhalten. Beherzigen wir daher die Mahnung Goethes:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.“

* * *

Verzeichnis der Gegenstände, die unter Denkmalschutz stehen.

1. Unbewegliche Denkmäler.

1. Heidnische Grabstätten und Grabhügel samt ihrem Inhalte (insbesondere Skelette, Schadel, Achenurnen etc.), dann Erd- und Steinwälle, eventuell verglaste Wälle etc.
2. Denkmäler der mittelalterlichen Baukunst (Gebäude oder deren Ueberreste in romanischen oder gotischem Stile, Renaissance- oder Barockstil, also: Burgen und Schlösser, Kirchen, Kapellen, Rathäuser, Privatgebäude, Stadttore, Türme, Wälle und Stadtmauern, Brücken, Brunnen).
3. Das Zubehör solcher Bauten, als: Wandgemälde und Verzierungen aller Art, Statuen, Steinmehzzeichen, Schnitzwerk in Holz und Bein, Inschriften etc.

2. Bewegliche Altertümer.

1. Denkmäler der heidnischen Urzeit aus Stein, Ton, Metall, Bein, Glas, besonders Götzenbilder, Waffen, Geräte, Schmucksachen, Gefäße, sowie auch Skelette.
2. Denkmäler der späteren historischen und kirchlichen Kunst, als: Kirchengerate, Statuetten, mittelalterliche Grabsteine, Kreuze, Taufbecken, Messgewänder, Schnitzarbeiten, Guß- und Metallarbeiten, z. B. Glocken, Tür- und Vorhängeschlösser, Schlüssel, Weihwasserbecken, schmiedeiserne Kreuze und Gitter, Rauchfässer, Haus- und Kirchenaltäre, Skapuliere, Kreuzfisse, etc.
3. Kunstgegenstände zu weltlichen Zwecken dienlich, z. B. Uhren, Uhrwerke, Uhrgehäuse, verschiedene Kästchen, Leuchter, Lampen etc.
4. Aus dem Bereiche der Malerei: Bilder und Zeichnungen aller Art, als; Fresken, Wand- und Tafelgemälde, Glasmalereien, Porträts, Zeichnungen alter Trachten oder deren Bestandteile, mit Zeichnungen, Holzschnitten, Stahl- oder Kupferstichen oder Miniaturen versehene Bücher, Breviere, Kantonale und Antiphonare.
5. Alte Medaillen, Münzen, Schilde, Wappen, Siegel und Siegestücke, Guß-Formen, Stangen, Abzeichen, Stiche und Holzschnitte, alte Drucksachen, besonders Inkunabeln, bereits seltene Drucke, ältere Jahrgänge von Zeitungen und Flugschriften.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Heimat - Vorarlberger Monatshefte - Heimatkundliche Mitteilungen des Vorarlberger Landesmuseums und der Heimatmuseen](#)

Jahr/Year: 1920

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Kleiner Viktor

Artikel/Article: [Die Ausfuhr von Altertümern 97-99](#)